

Schützenverein



Immensen e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

# Satzung

Stand: 16.01.2015

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Immensen e.V." und hat seinen Sitz in Lehl 1e-Immensen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lehrte eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreisschützenverband Burgdorf und damit im Niedersächsischen Schützenverband und im Deutschen Schützenbund.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und die Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes bzw. seiner untergeordneten Organe. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist selbstlos und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Schießens unter den Mitgliedern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausübung des Schießsports in Wettkämpfen
- b) Pflege des Brauchtums
- c) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- d) Förderung der Leistungsschützen

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 **Erwerb Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht

werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Ausgeschlossene Mitglieder können nach Anhören des Ehrenrates mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Jahreshauptversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

Verdiente Personen können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Traditionsgemäß ernennt der Vorstand Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern, sobald sie ihr 70. Lebensjahr vollendet haben.

## § 6 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitgliedes.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen

und ist spätestens drei Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses wiederholt oder schwer gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins gefährdet; außerdem, wenn es mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung ist der Ehrenrat zu hören.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß ist schriftlicher Einspruch innerhalb eines Monats möglich. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat und d) der erweiterte Beirat

## § 8 **Vorstand, Beirat, erweiterter Beirat**

### **Vorstand:**

der Vorsitzende  
der stv. Vorsitzende  
der Schießsportleiter  
der Schriftführer  
der Schatzmeister

### **Beirat:**

die Damenleiterin  
der Jugendleiter  
der Spielmannszugleiter  
der Festausschußvorsitzende

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stv. Vorsitzenden.

Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Position mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen.

Die Damenleiterin wird von der Damenabteilung und der Spielmannszugleiter vom Spielmannszug vorgeschlagen.

### **Erweiterte Beirat:**

2. Schießsportleiter, 2. Schriftführer, 2. Schatzmeister

Sämtliche Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, insbesondere an den sportlichen Schießübungen und Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen.

Die vereinseigenen Anlagen und Geräte können benutzt werden, wobei sorgfältige Behandlung und Pflege geboten sind.

Das Mitglied haftet bei Beschädigungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und wird unmittelbar nach dieser Versammlung in voller Höhe fällig.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.  
Beiträge, Spenden, Umlagen o.ä. werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

## **§ 10 Jahreshauptversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.  
Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal jedes Jahres abzuhalten.

Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort dieser Versammlung und gibt sie spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang bekannt.

Die Tagesordnung muß u.a. folgende Punkte enthalten:

Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,  
Berichte des Vorstandes und des Beirates, Entlastung des Vorstandes,  
Wahl des Vorstandes, des Beirates, des erweiterten Beirates und eines  
Kassenprüfers, Verschiedenes.

Anträge zur Beschlußfassung sind spätestens 10 Tage vor der  
Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm-  
berechtigten Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen  
beschlossen werden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 15. Lebensjahr.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei  
dessen Abwesenheit vom stellvertretendem Vorsitzenden oder  
einem anderen Vorstandsmitglied.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

Von jeder Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen,  
die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 11 außerordentliche Versammlung**

Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine  
außerordentliche Versammlung einberufen. Es gelten die  
Vorschriften, wie für eine ordentliche Jahreshauptversammlung.  
Diese muß einberufen werden, wenn sich 15 % der Mitglieder  
unter Angabe der Gründe schriftlich hierfür aussprechen.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die im Verein übernommenen Ämter sind ehrenamtlich wahrzunehmen .

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß Satzung bzw. Beschlüssen verwendet werden.

Zu diesem Zweck wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören dürfen.

Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung mündlich über das Ergebnis der Prüfung, damit dem Vorstand die Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Die Tätigkeit des Ehrenrates ergibt sich aus § 5 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus tritt der Ehrenrat in Tätigkeit, wenn der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung dies beschließt. Ein Vorstandsmitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen.

## **§ 15 Auflösung**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch zehn Mitglieder schriftlich für den Fortbestand des Vereins erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MTV Immensen, der es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Lehrte/Hannover und Erfüllungsort ist Lehrte-Immensen.